

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 146/2016</b>
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, 65, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	05.07.2016
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	12.07.2016

**Betreff:**

***Abschluss einer Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung mit der Süwag Energie AG und Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe***

**Beschlussvorschlag:**

**Siehe nächste Seite !**

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	6700-634000
Haushaltsansatz	-
Haushaltsrest	-
Haushaltsmittel insgesamt:	-
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	-
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	-
Noch freie Mittel/außerplanmäßige Ausgabe:	28.000 €

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II				
_____					
H a a s					

## **Beschlussvorschlag:**

### **Für den Technischen Ausschuss:**

Dem Abschluss der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung zwischen der Stadt Winnenden und der Süwag Energie AG wird zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierung.

### **Für den Verwaltungsausschuss:**

Die Süwag Energie AG erhebt von der Stadt Winnenden auf der Grundlage der Interimsvereinbarung eine Vergütung für den Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes. Dazu wird im Haushaltsjahr 2016 eine außerplanmäßige Ausgabe von 28.000 € bei der Haushaltsstelle 6700-634000 genehmigt. Die Deckung der Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen von je 14.000 € bei den Haushaltsstellen 0100-165000 (Erstattungen Stadtwerke/Netzgesellschaft) und 0300-261000 (Säumniszuschläge).

## **Begründung:**

### **Abschluss einer Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtung obliegt den Kommunen als hoheitliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind als Beitrag zur Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr ausreichend zu beleuchten.

Die Konzessionsverträge im Gebiet des Neckarelektrizitätsverbandes (NEV) hatten bislang die Eigentumsverhältnisse im Bereich der Straßenbeleuchtungsanlagen so geregelt, dass das Tragsystem (Mast, Überspannung), das Blockgerät, die Versorgungsleitung und die Schaltstellen einer Straßenbeleuchtung im Eigentum der Süwag Energie AG (Süwag) und lediglich die Leuchte mit Leuchtmittel und der entsprechenden Zuleitung im Mast im Eigentum der Kommunen waren. Entsprechend mussten sich die Kommunen in der Vergangenheit auch nur um den Ersatz der Leuchtmittel und die Unterhaltung der Leuchtenköpfe kümmern.

Die bisherigen, auf die Straßenbeleuchtung bezogenen Vertragsbestandteile der Strom-Konzessionsverträge dürfen künftig in neuen Strom-Konzessionsverträgen nicht mehr vom Stromnetzbetreiber angeboten werden, da sie unzulässige Nebenleistungen nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) darstellen. Somit entfällt ab dem 01.01.2013 der Vorteil für die NEV-Kommunen. Künftig müssen die Kommunen für den Neubau, den Ersatz und den Unterhalt der gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen aufkommen.

Mangels der Regelung in den Konzessionsverträgen haben die Energieversorger und die Kommunen Verhandlungen über die Neuorganisation der Straßenbeleuchtung aufgenommen. Neben der Betriebsführung war dabei auch die Frage der künftigen Eigentumsverhältnisse zu klären.

Je nach Energieversorgungsunternehmen und Historie gab es dabei verschiedene Ansätze. Die Verhandlungen mit der Süwag für die Kommunen des ehemaligen KAWAG-Versorgungsgebietes führte der NEV als Interessensvertretung dieser Kommunen.

Für die Zukunft haben die Kommunen entsprechend des Angebots der Süwag die Wahl zwischen zwei Varianten, die zum einen den Kauf des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes vorsehen und zum anderen den Abschluss eines Betriebsführungsvertrags mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Wahlmöglichkeit zum Leistungsumfang.

Damit die Kommunen ausreichend Zeit zur Beratung und Entscheidungsfindung haben, wurde von der Süwag darüber hinaus eine Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung für die Zeit vom 15.02.2015 bis 31.12.2016 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2018 angeboten. Die von der Süwag zu erbringenden Straßenbeleuchtungsleistungen umfassen dabei den Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie die Planung und den Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen. Der NEV empfiehlt den Kommunen, die von der Süwag angebotene Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung mit der Süwag abzuschließen. Die Vertragslaufzeit beginnt ab dem 01.05.2016, da ab diesem Zeitpunkt auch der neue Stromkonzessionsvertrag mit der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH abgeschlossen wurde. Bis zum 31.12.2012 / 30.04.2016 war der Stromkonzessionsvertrag / Interimsstromkonzessionsvertrag mit der Süwag gültig.

## **Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe**

### Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes

Der Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes (ohne Leuchten) umfasst das Schalten der Straßenbeleuchtung, die betriebsbedingte Schalthandlung, die Dokumentation, die Inspektion und Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes, das Störungsmanagement sowie die Standsicherheitsprüfung der Straßenbeleuchtungsmasten.

Die Vergütung der Süwag beträgt brutto 9,64 EUR je Leuchtstelle und Jahr. In der Stadt Winnenden gibt es rd. 3.676 Leuchtstellen. Dadurch entstehen jährliche Kosten von rd. 35.436,64 EUR, auf welche die Süwag vierteljährliche Abschlagszahlungen erhebt. Dazu kommt noch die Vergütung für die Überprüfung der Standsicherheit der Straßenbeleuchtungsmasten, wofür die Vergütung brutto 33,44 EUR je geprüfter Standort beträgt. Es kann derzeit allerdings nicht abgeschätzt werden, wie viele Masten in Winnenden jährlich zu prüfen sind. Die Süwag geht von einem Maximalwert von 5 % der 3.676 Masten aus, so dass zusätzliche jährliche Kosten von rd. 6.200 € entstehen.

Für den Zeitraum 01.05.2016 – 31.12.2016 sind somit für den Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes und die Standsicherheitsprüfung durch die Süwag insgesamt 28.000 € als außerplanmäßige Ausgabemittel auf der Haushaltsstelle 6700-634000 bereitzustellen. Die Deckung der Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen von je 14.000 € bei den Haushaltsstellen 0100-165000 (und 0300-261000 (Säumniszuschläge).

### Planung und Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen

Die Süwag wird bei Bedarf den Neubau, die Erweiterung, die Änderung und die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen sowie die Schadensbeseitigungen an Straßenbeleuchtungsanlagen durchführen und der Stadt Winnenden auf Basis des Straßenbeleuchtungskataloges ein prüffähiges Angebot unterbreiten. Die Planung und Durchführung

der Maßnahmen durch die Süwag sowie die Kostentragung durch die Süwag und die Stadt Winnenden richtet sich nach den Regelungen in der Anlage PB – Planung und Bau in der Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung. Gegebenenfalls wird dazu die Genehmigung einer weiteren außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich sein.

**Anlage:**

Interimsvereinbarung Straßenbeleuchtung zwischen der Stadt Winnenden und der Süwag Energie AG